**Anlage 2**

**Begründung der Festlegung der Abrechnungsgebiete der**

**Stadtteile der Stadt Westerburg nach § 10 a Abs. 1 S. 9 KAG**

Nach § 10 a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bestehenden öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung.

Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG)

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Stadtgebiet Westerburg folgende Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Westerburg-Sainscheid

- Abrechnungseinheit 2: Westerburg-Wengenroth

- Abrechnungseinheit 3: Westerburg-Gershasen

1. **Westerburg-Sainscheid**

Die Abrechnungseinheit wird in alle Himmelsrichtungen durch die angrenzenden Außenbereichsflächen begrenzt. Zwischen dem Stadtteil Sainscheid und dem Stadtgebiet von Westerburg liegt eine Strecke von ca. 1.300 Meter.

Zudem wurde bei der Aufteilung der Abrechnungseinheiten die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausrechend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird, BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Zudem wird der räumliche Zusammenhang durch Außenbereichsflächen, die nur einen untergeordneten Teil des Gemeinde- oder Ortsteilgebietes einnehmen und sich je nach örtlichen Gegebenheiten auch über eine Entfernung von mehreren hundert Metern erstrecken können, oder durch topografische Merkmale wie Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, regelmäßig nicht aufgehoben. An die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten sind mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Der Stadtrat der Stadt Westerburg hat berücksichtigt, dass sich im Bereich der Abrechnungseinheit 1 die Kreisstraßen 89 sowie 90 befinden. Diesen Straßen kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde auch § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen wie Flüssen, Bahnanlagen oder klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Ortslage Sainscheid weisen die zuvor benannten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind beidseitig zum Anbau bestimmt. Zudem können sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, so dass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Koblenz keine trennende Wirkung zukommt. Weiterhin handelt es sich bei der Abrechnungseinheit Sainscheid um ein zusammenhängendes Gebiet, dass keine Zäsur, bzw. Trennung zwischen Industriegebiet und Wohnbebauung erfährt. Zwischen Industriegebiet und Wohngebiet sind die beiden Kreisstraßen 89 und 90 fußläufig gut zu queren.

1. **Westerburg-Wengenroth**

Der Stadtteil Wengenroth stellt eine eigenständige Abrechnungseinheit dar. Zwischen dem Stadtteil Wengenroth und dem Stadtgebiet Westerburg liegt eine Strecke von ca. 220 Meter (Ende Bebauungsplangebiet Tiergarten II bis zur ersten Bebauung in Wengenroth). Die Abrechnungseinheit Westerburg-Wengenroth wird in alle Himmelsrichtungen durch die angrenzenden Außenbereichsflächen abgegrenzt. Die Kreisstraßen 92 und 93 können durch Fußgänger ungehindert gequert werden, so dass ihr keine trennende Wirkung beizumessen ist.

1. **Westerburg-Gershasen**

Der Stadtteil Gershasen stellt eine eigenständige Abrechnungseinheit dar. Zwischen dem Stadtteil Gershasen und dem Stadtgebiet Westerburg liegt eine Strecke von ca. 33 Meter (Ende Bebauungsplangebiet „Weisse Mauer“ bis „Bitz“) jedoch werden die beiden Abrechnungsgebiete durch die L 288 getrennt, die von Norden nach Süden verlaufend einen topographischen Höhenunterschied von mehreren Metern ausmacht. Zwar ist die L 288 durch eine Unterführung mit Kraftfahrzeugen gut passierbar, jedoch ist in diesem Bereich bereits die innerörtliche Tempo-50-Zone aufgehoben. Das fußläufige Passieren von Gershasen nach Westerburg ist nicht ohne Weiteres möglich, da sich der Fußweg nur auf der rechten Seite (aus Richtung Kölbingen kommend) befindet.